



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Februar 2021  
(OR. en)

6059/21

AGRI 50  
DELECT 28

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. Februar 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2021) 667 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 9.2.2021 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion von Sprossen und Chicoréesprossen, für Futtermittel für bestimmte Aquakulturtiere und für die Parasitenbehandlungen in der Aquakultur

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 667 final.

---

Anl.: C(2021) 667 final

Brüssel, den 9.2.2021  
C(2021) 667 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 9.2.2021**

**zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion von Sprossen und Chicoréesprossen, für Futtermittel für bestimmte Aquakulturtiere und für die Parasitenbehandlungen in der Aquakultur**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Nach der Annahme der Verordnung (EU) 2018/848 ist es erforderlich, die vorliegende Delegierte Verordnung mit Bestimmungen über Sprossen und Chicoréesprossen sowie Aquakulturtierarten zu erlassen. Insbesondere was Sprossen und Chicoréesprossen betrifft, verlangten mehrere Interessenträger Klarstellungen in Bezug auf die verwendete Terminologie und die in der ökologischen/biologischen Produktion zulässigen Kultursubstrate, weshalb die geltenden Bestimmungen geändert werden müssen, um die Rechtssicherheit zu erhöhen.

Bei Aquakulturtierarten muss berücksichtigt werden, dass es derzeit zulässig ist, ökologisch/biologisch erzeugtes Cholesterin zur Fütterung von Garnelen zu verwenden. Außerdem gilt es, die Bestimmungen über Parasitenbehandlungen von Aquakulturtieren gemäß den neuesten Ergebnissen der Sachverständigengruppe für technische Beratung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion<sup>1</sup> zu ändern.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Der Rechtsakt wurde mit den Mitgliedstaaten in der Sachverständigengruppe für technische Beratung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion sowie mit den wichtigsten Organisationen, die den Sektor ökologische/biologische Produktion vertreten, insbesondere mit der IFOAM und den ihr angeschlossenen branchenspezifischen Gruppen, dem COPA-COGECA, der ESSA und der FEAP, eingehend erörtert. Die GD AGRI arbeitete bei der Erstellung der vorliegenden Vorschriften eng mit der GD MARE und anderen Generaldirektionen im Bereich ihrer spezifischen Fachkenntnisse zusammen, insbesondere mit der GD SANTE. Die WTO-Partner wurden benachrichtigt, und es wurden allgemeine öffentliche Konsultationen durchgeführt. Im Anschluss an die allgemeinen öffentlichen Konsultationen wurden alle über den Feedback-Mechanismus eingegangenen Stellungnahmen abgewogen; der Rechtsakt wurde nicht geändert.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

In Erwägungsgrund 29 der Verordnung (EU) 2018/848 wird betont, dass einige anbautechnische Praktiken, die nicht bodengebunden sind, wie die Produktion von Sprossen oder Chicoréesprossen, zugelassen werden sollten, und die Kommission ist gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2018/848 befugt, die in Anhang II Teil I Nummer 1.3 derselben Verordnung festgelegten geltenden Bestimmungen für Sprossen und Chicoréesprossen hinsichtlich abweichender Regelungen zu ändern.

Darüber hinaus heißt es in Erwägungsgrund 50 der Verordnung (EU) 2018/848: Um Qualität, Rückverfolgbarkeit, Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung und die Anpassung an technische Entwicklungen sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, bestimmte Rechtsakte in Bezug auf die Fütterung von Aquakulturtieren und die tierärztliche Behandlung dieser Tiere und in Bezug auf detaillierte Bedingungen für die Bewirtschaftung der Brutbestände sowie für die Aufzucht und die Erzeugung von Jungfischen zu erlassen.

Mit diesem delegierten Rechtsakt werden einige geltende Bestimmungen über Sprossen und Chicoréesprossen geändert, um die Rechtssicherheit zu erhöhen. Die Änderungen bei Zusatzfutter und tierärztlicher Behandlung von Aquakulturtieren betreffen die Bestimmungen

---

<sup>1</sup> [EGTOP Abschlussbericht zur Aquakultur IV – 13. Dezember 2019.](#)

über die Verwendung von Cholesterin als Futter für Geißelgarnelen und Süßwassergarnelen, und durch die Änderungen bei Parasitenbehandlungen wird ein artspezifischer Ansatz im Einklang mit den Grundsätzen des Tierwohls eingeführt.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 9.2.2021

## zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion von Sprossen und Chicoréesprossen, für Futtermittel für bestimmte Aquakulturtiere und für die Parasitenbehandlungen in der Aquakultur

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben b und c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/427 der Kommission<sup>3</sup> wurde vor Kurzem Anhang II Teil I Nummer 1.3 der Verordnung (EU) 2018/848 in Bezug auf ökologische/biologische Sprossen dahin gehend geändert, dass diese aus ökologischem/biologischem Saatgut erzeugt werden müssen. Da der Begriff „Sprossen“ Sprossen, Keime und Kresse umfasst<sup>4</sup>, die ausschließlich die Nährstoffe im Saatgut zum Keimen nutzen können, sollte in der ökologischen/biologischen Produktion nur Wasser verwendet werden. Daher muss klargestellt werden, dass die Ausnahme vom bodengebundenen Anbau für Sprossen lediglich für die Befeuchtung des Saatguts gilt, und es sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Verwendung eines Kultursubstrats nicht zulässig ist, mit Ausnahme der Verwendung eines inerten Mediums zum Feuchthalten des Saatguts, sofern die Bestandteile dieses inerten Mediums gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/848 zugelassen sind.
- (2) Der spezifische Produktionszyklus von Chicoréesprossen kann zwei Phasen umfassen, wovon eine im Boden erfolgt und eine – die sogenannte „Treibphase“ – im Boden, aber auch in Wasser oder Substraten stattfinden kann. Daher muss klargestellt werden, dass die Ausnahme vom bodengebundenen Anbau von Chicoréesprossen auch das

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/427 der Kommission vom 13. Januar 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter detaillierter Produktionsvorschriften für ökologische/biologische Erzeugnisse (ABl. L 87 vom 23.3.2020, S. 1).

<sup>4</sup> Beschreibung der Produktionszyklen in [EFSA Scientific Opinion on the risk posed by Shiga toxin-producing Escherichia coli \(STEC\) and other pathogenic bacteria in seeds and sprouted seeds – EFSA Journal 2011; 9\(11\):2424. \[101 pp\] doi:10.2903/j.efsa.2011.2424.](#)

Eintauchen in klares Wasser umfasst und dass die Verwendung eines Kultursubstrats nur zulässig ist, wenn seine Bestandteile gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/848 zugelassen sind.

- (3) Gemäß Artikel 251 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission<sup>5</sup> darf ökologisch/biologisch erzeugtes Cholesterin zur Ergänzung natürlicher Futtermittel im Abwachsstadium und in früheren Lebensstadien von Geißelgarnelen und Süßwassergarnelen (*Macrobrachium* spp.) verwendet werden. Daher ist in Anhang II Teil III Nummer 3.1.3.4 der Verordnung (EU) 2018/848 aufzunehmen, dass die Futtermittel für diese Garnelen durch ökologisch/biologisch erzeugtes Cholesterin ergänzt werden dürfen.
- (4) Als 2019 über den Entwurf der Delegierten Verordnung (EU) 2020/427 diskutiert wurde, beantragten einige Mitgliedstaaten die Überarbeitung weiterer Vorschriften für die ökologische/biologische Aquakultur. Die mit dem Beschluss 2017/C 287/03 der Kommission<sup>6</sup> eingesetzte Sachverständigengruppe für technische Beratung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion (EGTOP) hat diese Anträge bewertet. Unter Berücksichtigung der von der EGTOP im Januar 2020 veröffentlichten Ergebnisse<sup>7</sup> hat die Kommission festgestellt, dass die bestehenden Produktionsvorschriften für Aquakulturtiere insbesondere im Hinblick auf tierärztliche Behandlungen aktualisiert werden müssen.
- (5) Ungeachtet der Anforderungen im Zusammenhang mit der Vorbeugung von Krankheiten, wie der Empfehlung zur biologischen Bekämpfung von Parasiten, wobei vorrangig Putzerfische eingesetzt und Süßwasser, Salzwasser und Natriumchloridlösungen verwendet werden sollten, ist derzeit generell für alle Arten eine begrenzte Anzahl von Behandlungen bei schwerem Parasitenbefall zulässig. Auf der Grundlage der genannten EGTOP-Ergebnisse ist es angezeigt, die geltenden Bestimmungen über Parasitenbehandlungen in Anhang II Teil III Nummer 3.1.4.2 der Verordnung (EU) 2018/848 zu ändern, indem ein artenspezifischerer Ansatz eingeführt wird, um den Bedürfnissen von Aquakulturtieren besser gerecht zu werden, ohne den ökologischen/biologischen Charakter der Produktion zu gefährden.
- (6) Da insbesondere bei anderen Arten als Lachs der Produktionszyklus unterschiedlich lang ist, ein Parasitenbefall in der Jungtierphase auftreten kann und die Unternehmer aufgrund der Häufigkeitsbegrenzung dazu neigen, alle Behandlungen so lang wie möglich aufzuschieben, ist im ersten Jahr des Lebenszyklus eine hohe Sterblichkeitsrate bei Fischbrut und Jungtieren zu beobachten. Daher ist es bei anderen Tierarten als Lachs angezeigt, die Häufigkeit und die Höchstzahl der Parasitenbehandlungen an die für andere chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel festgelegte Häufigkeitsbegrenzung anzugleichen, damit eingegriffen werden kann, wenn es wirklich erforderlich ist, und dadurch eine hohe Sterblichkeit in den ersten Phasen des Lebenszyklus vermieden wird.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1).

<sup>6</sup> Beschluss der Kommission vom 30. August 2017 zur Ernennung der Mitglieder der Sachverständigengruppe für technische Beratung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion sowie zur Erstellung der Reserveliste (ABl. C 287 vom 30.8.2017, S. 3).

<sup>7</sup> [EGTOP Abschlussbericht zur Aquakultur IV – 13. Dezember 2019.](#)

- (7) Für Lachs sollten aufgrund der Länge des Produktionszyklus und der Notwendigkeit, das Auftreten von Lachsläusen während der Süßwasserphase zu verhindern, die derzeitigen Begrenzungen der Häufigkeit und der Höchstzahl an Parasitenbehandlungen beibehalten werden.
- (8) Darüber hinaus ist es wichtig, die geltenden Bestimmungen zu präzisieren, indem eine klare Höchstzahl an Parasitenbehandlungen festgelegt wird, die unabhängig von der betroffenen Tierart insgesamt durchgeführt werden dürfen.
- (9) Anhang II der Verordnung (EU) 2018/848 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit sollte diese Verordnung ab dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2018/848 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang II der Verordnung (EU) 2018/848 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9.2.2021

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*